



**Betreff: Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Weiden bei Rechnitz, am 01.03.2024

**Zahl: 813/2023**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 01.03.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Weiden bei Rechnitz wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

**§ 3**

- (1) Die Höhe der Abgabe (Grundgebühr) richtet sich nach der Anzahl der Personen eines Wohnhauses zum Stichtag 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.
- (2) Die Abgabe (Grundgebühr) wird für
  - a) Einpersonenhaushalt mit 18,18 Euro
  - b) Zwei- oder Mehrpersonenhaushalt mit 36,36 Eurofestgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

**§ 4**

- (1) In der Grundgebühr gemäß § 3 sind nachfolgend angeführten „Abfälle“ nicht enthalten und sind wie folgt den Zahlungspflichtigen bescheidmäßig in Rechnung zu stellen:
  - a) Altreifen pro Stück inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer:

PKW-Reifen:	3,00 Euro
Anhängerreifen:	20,00 Euro
Traktorreifen:	100,00 Euro
  - b) Bauschutt pro Einheit inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer:

Kübel:	2,00 Euro
Scheibtruhe:	10,00 Euro

Die maximale Menge pro Liefertag ist mit 2 vollen Scheibtruhen begrenzt.

(2) Umfassende Hausräumungen sowie Mengen sind mit einem hierzu konzessionierten Müllentsorger durchzuführen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

### § 5

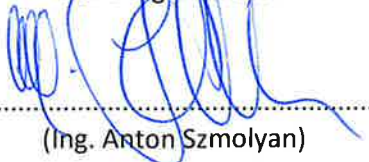
Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. April mit dem Gesamt-betrag fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 16.12.2022 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
.....  
(Ing. Anton Szmolyan)

Angeschlagen am: 04.03.2024  
Abgenommen am: 19.03.2024